

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.228.173

Wien, 22. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14565/J vom 22. März 2023 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Mit Stichtag 8. März 2023 wurden durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) 171 betroffene Unternehmensverbände bzw. Konzerne identifiziert, welche insgesamt 888 Antragsteller umfassen. Diese hat die COFAG zu zusätzlichen Angaben über ihre Unternehmensstruktur aufgefordert. Von den genannten 888 Antragstellern wurden für sämtliche durch die COFAG abgewickelte Beihilfen insgesamt 8.327 Anträge gestellt. Diese gliedern sich wie folgt:

Ausfallsbonus	4761
Umsatzersatz	1323
Fixkostenzuschuss 800.000	605
Verlustersatz	690
Garantien (100%)	61

Fixkostenzuschuss I *)	887
Summe gesamt	8.327

*) Der Fixkostenzuschuss I (Beihilfenzeitraum 16. März 2020 bis 15. September 2020) ist von der aktuellen Diskussion über Beihilfenhöchstgrenzen im Unternehmensverbund bzw. innerhalb eines Konzerns nicht betroffen, da dieser nicht auf Grundlage des Befristeten Rahmen der Europäischen Kommission erlassen wurde. Im Sinne der Vollständigkeit werden alle Anträge dargestellt.

Die regionale Aufteilung der Antragsteller stellt sich wie folgt dar:

B	25
K	36
NÖ	70
OÖ	73
S	86
ST	98
T	150
V	43
W	317

Die Zahlen in diesen Auswertungen beruhen auf beihilferechtlich relevanten Unternehmensverbänden bzw. Konzernen, die auf Basis der vorliegenden Informationen mit Stichtag 8. März 2023 von der COFAG identifiziert wurden. Diese Zahlen sind vorbehaltlich der Daten aus der Übermittlung der Selbstauskunft der Unternehmensverbände zu verstehen. Sie können daher nach finaler Prüfung entsprechend höher oder niedriger ausfallen. Eine Gliederung der Antragsteller nach Unternehmensgröße ist nicht möglich, da diese bei Antragsstellung nicht erfasst wurde.

Zu 2.:

Aufgrund von 7.426 genehmigten und ausbezahlten Anträgen von Antragstellern in 171 identifizierten Unternehmensverbänden bzw. Konzernen wurde ein Gesamtvolumen von 1.062.841.023,27 Euro als Beihilfen ausbezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass aus den insgesamt ausbezahlten Beträgen nicht auf die Höhe der potenziellen Rückforderungsansprüche geschlossen werden kann.

Nach Vorliegen der Daten aus den Selbstauskünften der betroffenen Unternehmen sind noch Änderungen der genannten Zahlen möglich. Zur Aufteilung nach Bundesland und Instrument wird auf die Beilage 1 verwiesen. Eine Aufteilung des Volumens nach Unternehmensgröße ist nicht möglich, da diese bei Antragsstellung nicht erfasst wurde.

Zu 3.a. und c.:

Bisher erfolgten keine Rückzahlungen.

Zu 3.b.:

Das Gesamtvolumen der potenziellen Rückforderungsansprüche kann noch nicht abschließend beurteilt werden, da einerseits noch nicht alle betroffenen Unternehmen rückgemeldet haben und andererseits die mögliche Lösung zur Umwandlung der Beihilfen in ein beihilfenrechtskonformes Instrument noch aussteht.

Zu 4., 6. und 7.:

Das europäische Beihilfenrecht fußt zu einem großen Teil auf der Rechtsprechung der Unionsgerichte in Wettbewerbsangelegenheiten. Das Recht der Europäischen Union (wie insbesondere das Beihilfenrecht) gilt direkt und steht im Bezug zu innerstaatlichem Recht unter Anwendungsvorrang.

Für die rechtskonforme Ausgestaltung von Beihilfenregelungen und die Abwicklung von Beihilfen ist jeder Mitgliedstaat bzw. die jeweils beauftragte innerstaatliche Abwicklungsstelle (Förderstelle) direkt zuständig. Entsprechend dem Durchführungsverbot des Art. 108 Abs. 3 AEUV sind (horizontale) Beihilfenregelungen und Einzelbeihilfen der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorzulegen. Der Kommission – im Rahmen von Miteilungen und Entscheidungen – sowie letztlich den Unionsgerichten obliegt die authentische Interpretation des Beihilfenbegriffs. Die Europäische Kommission ist folglich Genehmigungsbehörde und nicht für die Beratung der Mitgliedstaaten zuständig.

Die vom BMF erarbeiteten und der Kommission vorgelegten Beihilfenregelungen (SA.56840, SA.56981, SA.57291 und SA.58661), die durch Richtlinien des Bundesministers für Finanzen umgesetzt und von der COFAG vollzogen werden, wurden alle durch die Kommission genehmigt.

Rückschlüsse auf eventuelle Überschreitungen der Beihilfenhöchstgrenzen im Sinne des Befristeten Rahmens (Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 vom 19. März 2020 in der Fassung der Mitteilung C(2021) 8442 vom 18. November 2021) wurden durch laufende Evaluierungen der eintragenden Förderstellen in der zentralen europäischen Datenbank zur Erfassung von Beihilfen, dem Transparency Award Modul (TAM), durch die Europäische Kommission gezogen. Zur Klärung von Zweifelsfragen ist es in diesem Fall üblich, dass sich die zuständige Dienststelle der Generaldirektion Wettbewerb an den jeweiligen Mitgliedstaat zur Übermittlung von klärenden Informationen wendet.

Richtigerweise wurden weder die COFAG noch das Bundesministerium für Finanzen (BMF) von der Europäischen Kommission direkt informiert. Nach Übermittlung von Informationen zu ausgesuchten Fällen hat die Generaldirektion Wettbewerb das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, nunmehr Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW), als zentrale Stelle in Beihilfenangelegenheiten auf die ständige Rechtsprechung der Unionsgerichte zum Unternehmensbegriff in wettbewerbsrechtlicher Sicht als wirtschaftliche Einheit hingewiesen. Das BMAW hat danach mit der COFAG und dem BMF Kontakt aufgenommen, um mit der Europäischen Kommission an einer Klärung der Zweifelsfragen zu arbeiten.

Im Grunde geht es darum, dass Einheiten eines Unternehmens selbst dann, wenn sie eigenständige juristische Personen darstellen, jedoch rechtlich oder de facto von ein und derselben Einheit beherrscht bzw. kontrolliert werden, als ein einziges Unternehmen gelten. Dementsprechend ist im Beihilferecht als Unterfall des Wettbewerbsrechts bei der Ermittlung des Beihilfeempfängers einer Maßnahme dieser Unternehmensbegriff anzuwenden. Der Begriff der wirtschaftlichen Einheit ist jedoch nicht kodifiziert und wird (nur) aus der dynamischen Rechtsprechung abgeleitet. Jeder einzelne Sachverhalt ist von der jeweiligen Förderstelle im Lichte dieses Beihilfentatbestandes zu prüfen.

Eine vollständige Rechtsicherheit ex ante kann es folglich nicht geben.

Wenn Rückzahlungen von Unternehmen nicht geleistet werden können ist zu prüfen, ob Beihilfen als rechtswidrig im Sinne des Art. 108 Abs. 3 AEUV anzusehen sind. Gemäß der Rechtsprechung der Unionsgerichte und der Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte (ABl C 2009/85, 1) sind rechtswidrige Beihilfen zurückzufordern. Derzeit befindet sich das BMF wie unter der

Beantwortung zu 3.c. dargestellt in einer Diskussion mit der Kommission zur Lösung der beihilfenrechtlichen Situation.

Zu 5.a.:

Nach Gesprächen des BMF und des BMAW mit der Generaldirektion Wettbewerb hat das BMF die Geschäftsführung der COFAG ersucht, die Prüfung von Antragsvoraussetzungen für die Genehmigung von Beihilfen nicht auf Ebene der Einzelunternehmen durchzuführen, sondern die wirtschaftliche Einheit des zu begünstigenden Unternehmens zu überprüfen und die Einhaltung der beihilferechtlichen Höchstbeträge auf Ebene der Unternehmensgruppe sicherzustellen, sofern diese eine wirtschaftliche Einheit darstellt.

Zu 5.b.:

Die erste Aussendung an betroffene Antragsteller erfolgte durch die COFAG am 5. Dezember 2022. Schreiben der COFAG ergingen in weiterer Folge.

Zu 5.c.:

Erste Auszahlungsstopps erfolgten unmittelbar nach dem Schreiben der Europäischen Kommission im März 2022. In der Folge wurden in den der COFAG vorliegenden Unternehmensinformationen Anhaltspunkte zur Zugehörigkeit zu Unternehmensverbänden ermittelt. Bei identifizierten Unternehmensverbänden wurden dann Auszahlungsstopps veranlasst.

Bis zum Abschluss der Gespräche mit der Europäischen Kommission erfolgt die Abwicklung der offenen Anträge wie folgt: Nach Plausibilisierung der Unternehmensverbundzugehörigkeit wird die Einhaltung der Beihilfenhöchstgrenze überprüft. Bei Überschreitungen erfolgt keine Auszahlung. Bestehen innerhalb eines Unternehmensverbundes noch offene Anträge, werden diese nur insoweit ausbezahlt, als der Auszahlungsbetrag Deckung in einem anderen offenen Antrag unter Berücksichtigung der Beihilfenhöchstgrenzen findet.

Zu 5.d. und e.:

Bezogen auf die 888 Antragsteller, die von der COFAG aufgefordert wurden, zusätzliche Angaben zu ihrer Unternehmensstruktur zu machen, wurden seit Juli 2022 326 Anträge

positiv erledigt und Beihilfen ausgezahlt. Zur Aufgliederung nach Monaten und Instrumenten wird auf die Beilage 2 verwiesen.

Die Zahlen in diesen Auswertungen beruhen auf beihilferechtlich relevanten Unternehmensverbänden, die auf Basis der vorliegenden Informationen der COFAG mit Stichtag 8. März 2023 identifiziert wurden. Diese Zahlen sind vorbehaltlich der Daten aus der Übermittlung der Selbstauskunft der Unternehmensverbände zu verstehen. Die Zahlen können daher nach finaler Prüfung entsprechend höher oder niedriger ausfallen.

Eine Gliederung der Antragsteller nach Unternehmensgröße ist nicht möglich, da diese bei Antragsstellung nicht erfasst wurde.

Das Gesamtvolumen der 326 ausbezahlten Anträge beläuft sich auf 62.519.109,91 Euro. Zur Aufgliederung wird ebenfalls auf die Beilage 2 verwiesen.

Zu 5.f.:

Bezogen auf die 888 Antragsteller, welche von der COFAG aufgefordert wurden, zusätzliche Angaben zu ihrer Unternehmensstruktur zu machen, wurden insgesamt 901 Anträge mit einem Gesamtvolumen von 558.404.559,55 Euro noch nicht abschließend abgewickelt. Zur Aufteilung nach Instrumenten wird auf die Beilage 3 verwiesen. Eine Aufteilung der Anträge nach Unternehmensgröße ist nicht möglich, da diese bei Antragsstellung nicht erfasst wird.

Zu 7.e.:

Zur Rolle des BMAW wird auf die Beantwortung der Fragen 4. und 5. verwiesen. BMF und BMAW stehen zudem im Falle von Beihilfenregelungen und Einzelbeihilfen, die im Zuständigkeitsbereich des BMF erarbeitet werden, im fachlichen Austausch.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

Beilage